



Allgemeine Geschäftsbedingungen einschliesslich Depotreglement

Fassung 1/2022, gültig ab 01. Januar 2022

Hinweis: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit bei der Nennung von Personen in den entsprechenden Passagen die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese selbstverständlich stets auf Angehörige aller Geschlechter. Dies gilt auch für die Mehrzahlform.

Bank Frick & Co. AG
Landstrasse 14
9496 Balzers
Liechtenstein

T +423 388 21 21
F +423 388 21 22
bank@bankfrick.li
www.bankfrick.li

Reg.-Nr. FL-0001.548.501-4
MwSt.-Nr. 53884

Die Bank Frick & Co. Aktiengesellschaft (nachfolgend «Bank» genannt) ist in Liechtenstein zugelassen und untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, www.fma-li.li.

Die Bank ist der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) als gesetzlicher Sicherungseinrichtung angeschlossen. Der Umfang der durch die EAS gedeckten Einlagen und Anlagen sowie weitere Informationen können der entsprechenden Website (www.eas-liechtenstein.li) entnommen werden.

von ihm gegenüber der Bank gemachten Angaben – wie Name oder Vorname bzw. Firma oder Rechtsform, Adresse, Wohnsitz oder Sitz und Nationalität, wirtschaftlich berechnete Person(en) etc. – ändern sollten. Zudem verpflichtet sich der Kunde, der Bank sämtliche notwendigen Informationen, welche nicht im Besitz der Bank sind, auf deren Verlangen sofort zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden jederzeit telefonisch oder auf anderem Weg zu kontaktieren.

I Allgemeine Geschäftsbestimmungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt), soweit keine anderslautenden individuellen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank bestehen.

Für die Erbringung von Zahlungsdiensten durch die Bank gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste (nachfolgend «ABZ» genannt). Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den ABZ und diesen AGB gehen die ABZ vor.

2. Mitteilungen des Kunden und Einholung von Kundeninformationen

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird.

Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen – sei es, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit –, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank umgehend und unangefordert schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die

3. Datenverarbeitung

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Kundenbeziehung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Bankbeziehung des Kunden betreffenden Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch die Bank erforderlich. Zu den Kundendaten zählen sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere auch vertrauliche Informationen zum/zu den Kontoinhaber(n), bevollmächtigten Vertreter(n), der/den wirtschaftlich berechtigten Person(en) sowie allfälligen weiteren Dritten. Diese Informationen beinhalten unter anderem Name und Vorname bzw. Firma und Rechtsform, Adresse, Nationalität, Wohnsitz bzw. Sitz, Geburts- und Gründungsdatum bzw. -ort, Beruf, Gesellschaftszweck, Kontaktangaben, Kontonummer, IBAN, Transaktionsdaten, Kontosaldo, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und sonstigen Bank- oder Finanzdienstleistungen sowie die Steueridentifikationsnummer und andere steuer- und sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank berechtigt ist, Geschäftsbereiche (z. B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Bankdokumenten sowie Kreditkartenadministration) ganz oder teilweise auszulagern (Outsourcing).

Die Bank ist zudem berechtigt, einzelne Dienstleistungen von ausgewählten Vertragspartnern (nachfolgend «Dienstleister» genannt) erbringen zu lassen. Der Kunde stimmt zu, dass die Bank diesen Dienstleistern die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Kundendaten bekannt gibt.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert ausserdem, dass Kundendaten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Pflege von Geschäftsbeziehungen bankintern offengelegt und von den Mitarbeitenden der Bank im In- und Ausland bearbeitet werden können.





Die Bekanntgabe von Kundendaten an die jeweiligen Outsourcing-Partner oder -Dienstleister erfolgt jeweils im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Bank trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Kundendaten zu gewährleisten.

Die Bank hat geeignete technische und organisatorische, die von internen und externen Revisoren geprüfte Massnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der Kundendaten gemäss den liechtensteinischen Rechtsvorschriften sicherzustellen und das im liechtensteinischen Bankwesen übliche Sorgfaltsniveau sowie die Einhaltung jener Anforderungen zu gewährleisten, welche die FMA in Bezug auf die Auslagerung von Geschäftstätigkeiten festgelegt hat.

Weitere Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzhinweis für natürliche Personen, der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz.

4. Entbindung vom Bankgeheimnis / Datenweitergabe

Mitgliedern der Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten der Bank obliegt die zeitlich unbegrenzte gesetzliche Pflicht, über Tatsachen, die ihnen aufgrund der Geschäftsverbindung mit Kunden bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Bank situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Der Kunde entbindet die Bank hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die Bank zur Weitergabe von Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland. Die Bank kann dabei Kundendaten in jeder Form offenlegen, insbesondere auch durch elektronische Übermittlung oder physische Lieferung von Dokumenten.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank sofort auf erste Anforderung hin sämtliche Informationen zu übermitteln, welche die Bank im Rahmen der von ihr zu beachtenden Offenlegung benötigt. Eine derartige Offenlegung seitens der Bank kann die betreffende Behörde oder Börse auch dazu bewegen, den Kunden und/oder die wirtschaftlich berechnete Person(en) direkt zu kontaktieren.

Die Bank behält sich vor, neue Investitionen in Finanzinstrumente zu verweigern, bestehende Investitionen zu veräussern bzw. deren Veräusserung zu suspendieren oder Zahlungen auszusetzen, sollten die Informationen des Kunden nicht aktuell oder nicht vollständig sein. In

diesen Fällen haftet die Bank nicht für die Nichtausführung von Aufträgen etc.

Die Bank kann Kundendaten insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der Bank durch eine Behörde oder ein Gericht verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften, Gesetze, Verordnungen, Usancen und vertraglichen Vereinbarungen erfordert die Weitergabe der Kundendaten.
- Die Bank nimmt Stellung zu rechtlichen Schritten oder Vorwürfen, welche der Kunde oder Dritte auf Grundlage von Dienstleistungen der Bank gegen die Bank eingeleitet hat/haben.
- Die Bank nimmt zu Vorwürfen Stellung, die der Kunde in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die Bank erhebt.
- Die Bank errichtet und verwertet Sicherheiten des Kunden oder Dritter zur Sicherung bzw. Befriedigung ihrer Ansprüche gegenüber dem Kunden.
- Die Bank nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Der Kunde ersucht die Bank um Ausstellung einer Debitkarte für sich oder Dritte.
- Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge Zugang zu Kundendaten.
- Die Bank lagert gewisse Geschäftsbereiche (z. B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Bankdokumenten sowie Kreditkartenadministration) ganz oder teilweise an Dritte im In- oder Ausland aus (Outsourcing).
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotobjekts (z. B. Wertpapier- oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe der Kundendaten vor.
- Die Bank ist im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotobjekten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich.



Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden etc. ihrerseits verpflichtet sind, von der Bank die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Die Bank kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (z. B. zur Vervollständigung der für die Handelstransaktion, die Verwahrung oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben.

Entsprechende Anfragen können dabei insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken – auch nach Abschluss der Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung – erfolgen.

In diesen Fällen kann die Bank die Durchführung der Handelstransaktion bzw. die Verwahrung oder die Verwaltung der Depotobjekte von einer vorgängigen separaten und schriftlichen Erklärung abhängig machen, in welcher der Kunde die Bank ausdrücklich vom Geheimnisschutz entbindet. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, wo die Kundendaten auch aufbewahrt werden können, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen am Standort der Bank entspricht. Dies gilt insbesondere auch für das Bankgeheimnis, welches im Ausland nicht in gleichem Umfang gilt, sowie für den Datenschutz, welcher möglicherweise weniger streng ist als in Liechtenstein. In- sowie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, was bedeutet, dass die Bank auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr hat. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Offenlegung der Kundendaten haftet die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der Kunde akzeptiert, dass die Entbindung vom Geheimnisschutz über die Auflösung der Geschäftsbeziehung hinaus gültig bleibt.

An dieser Stelle verweisen wir auf das Informationsblatt des Liechtensteinischen Bankenverbandes (LBV), welches dem Kunden ebenfalls ausgehändigt wurde und/oder welches der Kunde unter www.bankfrick.li zur Kenntnis genommen hat.

5. Verfügungsberechtigung, allgemein: Tod des Kunden

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf durch den Kunden selbst, durch seinen allfälligen gesetzlichen Vertreter oder durch seine Rechtsnachfolge, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Verfügungen unter Verwendung elektronischer Mittel (Internet, E-Mail, Fax etc.) unterliegen speziellen Bestimmungen.

Vollmachten und Verfügungsberechtigungen gelten über den Tod des Kunden hinaus, wenn sie nicht ausdrücklich gekündigt werden oder dies ausdrücklich anders geregelt wurde. Die Bank kann jedoch die Ausübung von Vollmachten jeder Art, welche über den Tod hinaus Gültigkeit haben, einschränken, sofern aus erbrechtlicher Sicht Bedenken erwachsen.

Im Fall des Todes des Kunden kann die Bank von den Erben oder anderen Personen die Unterlagen verlangen, welche zur Feststellung der Auskunft- und Verfügungsberechtigung sowie zur Klärung allfälliger Eigentumsfragen notwendig sind. Bei fremdsprachigen Dokumenten und Urkunden kann die Bank eine (öffentlich beglaubigte) deutsche oder englische Übersetzung verlangen.

Die Bedingungen für Gemeinschaftskonten bleiben unberührt.

6. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Identität und Legitimation der Unterschrift, indem sie diese mit dem hinterlegten Muster vergleicht. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Identitätsausweise zu verlangen.

Im Zusammenhang mit der Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung haftet die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

7. Handlungsfähigkeit/Auflösung

Der Verlust und jede Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Kunden sind der Bank (vom gesetzlichen Vertreter des Kunden) unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn der Kunde eine natürliche Person ist. Die Fassung des Beschlusses zur Auflösung des Kunden sind der Bank (vom organschaftlichen Vertreter des Kunden) ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn der Kunde eine juristische Person ist.

Eine Haftung der Bank ist ausgeschlossen, wenn die Anzeige an die Bank unterlassen wird. Der Kunde trägt die volle Verantwortung und haftet gegenüber der Bank für



jeden Schaden, der ihr aus der Unterlassung der Anzeige entsteht.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eigene Abklärungen zur Handlungsfähigkeit oder zur Auflösung des Kunden zu treffen, darf aber jene Nachweise einfordern, welche sie zur Beurteilung dieser Umstände als erforderlich erachtet.

8. Mitteilungen der Bank und Aufbewahrung

Die Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutz davon abweichend abgesandt bzw. zu seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopie der Versandliste.

Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

Im Zusammenhang mit dem Versand von banklagernd aufzubewahrenden Mitteilungen haftet die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

Die Bank kann dem Kunden zur besseren Darstellung seiner Vermögenssituation zudem spezielle Berichte oder Vermögensaufstellungen aushändigen. Solche Unterlagen dienen nur der besseren Information des Kunden und sind für die Bank rechtlich unverbindlich.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass Informationen zu vereinbarten oder vorgeschlagenen Dienstleistungen sowie damit verbundene Gebühren oder Entschädigungen von der Bank in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und/oder auf der Website der Bank von ihm abgerufen werden können. Der Kunde hat stets die Möglichkeit, Informationen über Bankdienstleistungen, Gebühren und Entschädigungen auf Anfrage auch in gedruckter Form zu erhalten. Bei massgeblichen Änderungen wird der Kunde weiterhin gemäss der vereinbarten Versandart oder auf andere geeignete Weise hiervon in Kenntnis gesetzt.

9. Übermittlungsfehler und Gesprächsaufzeichnungen

Der Kunde ist verpflichtet, geeignete und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um das mit der Benützung von konventionellen oder elektronischen Übermittlungsarten bzw. Telekommunikationsmitteln – wie Post, Telefon, Fax, E-Mail etc. – verbundene Risiko von Übermittlungsfehlern, Verlust, Verspätung, Verstümmelung oder Doppelausfertigung zu verhindern.

In diesem Zusammenhang haftet die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit oder höhere Gewalt (Naturereignisse, Krieg, Streik etc.) ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank konventionelle und elektronische Fernkommunikation – z. B. per Telefon, E-Mail, Fax, VoIP, Instant Messaging – auf Datenträgern aufzeichnet. Diese Gesprächsaufnahmen bzw. die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel verwendet werden und unterstehen den liechtensteinischen Datenschutzbestimmungen. Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen werden dem Kunden auf Anfrage während fünf Jahren zur Verfügung gestellt.

10. Ausführung von Aufträgen

Die Bank haftet bei mangelhafter, insbesondere bei irrtümlicher oder verspäteter Ausführung oder bei Nichtausführung von Aufträgen – sowohl bei Auftragserteilung durch den Kunden als auch bei Aufträgen seitens eines Dritten zur Gutschrift auf einem Konto des Kunden bei der Bank – höchstens für fristgerechte Verzinsung und dem Kunden hierdurch verursachte Entgelte/Gebühren, es sei denn, sie wurde im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich auf die Gefahr eines weiteren Schadens hingewiesen. Die Bank kann irrtümliche Buchungen jederzeit wieder rückgängig machen (stornieren).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank aufgrund internationaler, europäischer und/oder liechtensteinscher Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (u. a. Rechtsvorschriften betreffend Sorgfaltspflichten) verpflichtet ist, Transaktionen zu überwachen sowie die Hintergründe von Transaktionen und die Herkunft von Vermögenswerten zu prüfen, bei Verdacht auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und/oder Terrorismusfinanzierung eine Meldung an die entsprechenden staatlichen Stellen (z. B. die Stabsstelle FIU) zu erstatten, verdächtige Transaktionen nicht auszuführen (z. B. Bar- und Girozahlungen, physische Auslieferungen) und Vermögenswerte zu sperren. In diesem Zusammenhang ist eine Haftung der Bank, insbesondere für die unterlassene oder verzögerte Durchführung von Transaktionen, bereits von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Bei Eingang ungewöhnlicher bzw. auffälliger Beträge zur Gutschrift ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob nach Abklärung der näheren Umstände eine Gutschrift auf dem Konto des Kunden oder eine Rücküberweisung erfolgt. Der Kunde teilt auf Anfrage umgehend die Hintergründe der Transaktion und die Herkunft der Mittel sowie den Zweck des Vorgehens mit.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen von einem Kunden verschiedene Dispositionen vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm bewilligten Kredit übersteigt, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen – z. B. unter Berücksichtigung des



zeitlichen Eingangs und des Auftragsdatums – zu bestimmen, welche Verfügungen auszuführen sind.

11. Reklamation des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen, die der Kunde periodisch erhält, sowie von anderen Mitteilungen und Handlungen der Bank sind sofort nach Kenntnisnahme bzw. nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert Monatsfrist anzubringen.

Unterbleibt eine von der Bank erwartete Anzeige, so hat die Beanstandung so zu erfolgen, als sei die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postablauf zugegangen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

Konto- und Depotauszüge oder andere Anzeigen (Avis) gelten als richtig befunden unter Genehmigung aller darin aufgeführten Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank, sofern der Kunde innert Monatsfrist keine schriftlichen Einwendungen erhebt. Dasselbe gilt für banklagernde Korrespondenz.

Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, gelten Erklärungen, insbesondere Konto- und Depotauszüge, sowie Leistungen der Bank als vom Kunden genehmigt, sofern die Bank bei Beginn der Frist auf diese Wirkung hingewiesen hat.

Weitere Informationen zum Beschwerdemanagement der Bank sind auf der bankeigenen Website abrufbar. Der Kunde kann sich auch an die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich wenden (www.schlichtungsstelle.li) oder Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg prüfen lassen.

12. Transport und Versicherung

Die Bank besorgt den Versand von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde und dies üblich und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank möglich ist, führt die Bank auf Rechnung des Kunden die Versicherung des Transports durch.

13. Mehrere Kontoinhaber

Ein Konto (gesamte Bankbeziehung unter der Stammmnummer) kann von mehreren Personen gemeinsam (Gemeinschaftskonto) errichtet werden. Das Verfügungsrecht wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geregelt; ohne besondere Vereinbarung sind die Kontoinhaber jeweils einzeln verfügungsberechtigt. Für allfällige Ansprüche der Bank haften in solchen Fällen alle Kontoinhaber solidarisch.

Die Bedingungen für Gemeinschaftskonten bleiben unberührt.

14. Verrechnungsrecht

Die Bank ist berechtigt, ihre Forderungen, mögen diese fällig sein oder nicht und mögen dafür Sicherheiten bestehen oder nicht – mit allfälligen Guthaben auf allen Konten und Depots des Kunden – wie auch immer diese bezeichnet sein mögen und auf welche Währung sie auch lauten mögen – zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen, ungeachtet allfälliger bereits laufender Kündigungsfristen.

15. Pfandrecht

Der Bank steht an allen Vermögenswerten und deren Erträgen, welche für den Kunden bei einer ihrer Geschäftsstellen und unter ihrem Namen bei einer Korrespondenzbank liegen, ein Pfandrecht zu. Bei Verzug des Kunden ist die Bank berechtigt, sich auch ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung durch freihändige Pfandverwertung oder Selbsteintritt aus dem Erlös des Pfandes bezahlt zu machen. Ausser in Fällen der Dringlichkeit wird die Bank den Kunden, der ein Konsument ist, vor einer solchen freihändigen Pfandverwertung oder einem Selbsteintritt verständigen und ihm eine letztmalige Zahlungsfrist von zwei Wochen gewähren.

16. Nachrichtenlosigkeit

Die Bank trifft geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten. Auch der Kunde selbst kann Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit ergreifen. Der Kunde kann sich bei Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an die Bank wenden.

Die Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt, wobei die Bank ihre Gebühren und Aufwände (insbesondere auch zur Suche nach dem/den Berechtigten) direkt zu lasten der Vermögenswerte bzw. des Kontos des betreffenden Kunden belastet. Die Bank behält sich vor, nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen negativen Saldo aufweisen, ohne Weiteres aufzulösen.

17. Steuerliche Aspekte

Für die ordentliche Versteuerung der veranlagten Gelder und Erträge sowie für die Erstellung und Einreichung aller damit zusammenhängenden Erklärungen und Meldungen nach den Bestimmungen seines Steuerdomizils ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Bank gibt unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen oder schriftlicher Vereinbarungen keine Beratung oder Auskunft hinsichtlich der steuerlichen Situation sowie der steuerlichen Folgen von Anlagen. In diesem Zusammenhang ist eine Haftung der Bank jedenfalls ausgeschlossen.



Die Bank qualifiziert nach US-Steuerrecht als Non-Qualified Intermediary, was zu einer Quellensteuerlast von 30% führen kann.

18. Fremdwährungskonten

Guthaben des Kunden in fremder Währung werden in gleicher Währung auf den Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebiets angelegt.

Massnahmen und Einschränkungen gegenüber den Aktiven der Bank im Land der Währung oder der Anlage finden auch auf die Guthaben des Kunden in der betreffenden Währung entsprechende Anwendung. Der Kunde kann über Guthaben in fremder Währung durch Verkauf, Zahlungsauftrag oder Ziehung von Checks verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

Die Gutschriften und Belastungen in Fremdwährung erfolgen in CHF, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige Instruktion erteilt, ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung (Referenzwährung) oder hat ausschliesslich ein Konto in einer Drittwährung, d. h. kein Konto in CHF oder in der Referenzwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen hat, kann die Bank die Beträge in einer dieser Währungen gutschreiben.

19. Börsentransaktionen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Aufträge in Wertpapier-, Termin- und Optionsgeschäften sowie Geschäfte mit sonstigen Finanzinstrumenten Risiken unterliegen. Der Kunde findet eine allgemeine Beschreibung der Arten und Risiken von Finanzinstrumenten in einer separaten Risikobroschüre («Risiken im Effektenhandel»), welche einen integrierenden Bestandteil der AGB bildet. Die Risikobroschüre kann auf der Website der Bank abgerufen werden. Der Kunde anerkennt und akzeptiert die Zurverfügungstellung der Risikobroschüre auf der Website der Bank. Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Risikobroschüre vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

In der Regel führt die Bank die Kauf- und Verkaufsaufträge für Titel, derivative Finanzinstrumente und sonstige Vermögenswerte als Kommissionärin aus.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Aufträge, welche er von sich aus und ohne Inanspruchnahme individueller Beratung durch die Bank in Auftrag gibt, als beratungsfreie Geschäfte gelten. Beziehen sich diese Aufträge auf nicht komplexe Finanzinstrumente, so prüft die Bank die Angemessenheit des Finanzinstruments und der Dienstleistung nicht. Der Kunde ist sich bei diesen Geschäften darüber im Klaren, dass er nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt.

20. Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Steuern und Abgaben

Vereinbarte Zinsen, Kommissionen und Gebühren stehen der Bank netto zu. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden. Soweit sie nicht schriftlich darauf verzichtet hat, behält sich die Bank das Recht vor, neue Gebühren zu erheben und Gebühren, Zinsen und Kommissionen mit sofortiger Wirkung den Verhältnissen anzupassen. Der Kunde wird hierüber in geeigneter Art und Weise informiert. Aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten kann die Bank gesondert in Rechnung stellen.

Bei Kontoüberziehungen werden dem Kunden Sollzinsen belastet, welche auf dem Kontoauszug ausgewiesen werden. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die aktuellen, zum Zeitpunkt des Kontoüberzugs und danach zur Anwendung kommenden Sollzinsen abzufragen.

Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden bzw. welche die Bank aufgrund von liechtensteinischem Recht, Staatsverträgen oder vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen einbehalten muss, gehen zulasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwält werden.

21. Spezielle Vergütungen und Zuwendungen

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die dem Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren etc. und/oder die bei der Bank platzierten Vermögenswerte bzw. Vermögensbestandteile. Die Höhe der Zuwendungen entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend «Produkte» genannt) – darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden – Zuwendungen in Form von Bestandszahlungen bzw. Rückerstattungen auf Depotgebühren, Börsen- und Treuhandkommissionen, Courtagen und anderen Gebühren sowie Abschlussprovisionen (z. B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom Kunden bei der betreffenden



Gesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Die Höhe der Zuwendungen entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) oder in Form von Einmalzahlungen geleistet werden, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Der Kunde kann von der Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen verlangen. Der Anspruch des Kunden auf Bekanntgabe weiterer Einzelheiten durch die Bank ist auf die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate begrenzt. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor dem Erwerb solcher Produkte oder erwirbt er solche Produkte nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er ausdrücklich auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB).

Je nach gewählter Dienstleistung werden Zuwendungen entweder vermieden, dem Kunden erstattet oder von der Bank einbehalten, vorausgesetzt, dass diese Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für den Kunden beitragen und offengelegt werden.

II Depotreglement

Die Bestimmungen im Abschnitt «Depotreglement» finden ergänzend zu den AGB Anwendung, wenn der Kunde ein Depot besitzt. Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen oder Spezialreglemente für Spezialdepots bestehen, gehen diese vor und die Bestimmungen im Abschnitt «Depotreglement» gelten ergänzend.

Unterabschnitt D enthält besondere Bestimmungen für die Verwahrung und/oder Verwaltung von Token, die den Bestimmungen im Abschnitt «Depotreglement» vorgehen.

A Allgemeine Bestimmungen

22. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt vom Bankkunden mit Depot (nachfolgend «Kunde» genannt) in offenem Depot:

- a) Wertpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung
- b) Token zur Aufbewahrung und Verwaltung

- c) Edelmetalle zur Aufbewahrung
- d) Nicht in Papierform verbriefte Rechte (Optionen, Futures etc.) zur blossen Verbuchung und Verwaltung
- e) Versicherungspolices zur Aufbewahrung
- f) Beweisurkunden zur Aufbewahrung

Die Bank übernimmt vom Kunden in verschlossenem Depot zur Aufbewahrung:

- a) Wertpapiere
- b) Edelmetalle
- c) Beweisurkunden
- d) Wertsachen und andere geeignete Sachen
- e) Sonstige Dokumente

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten oder die Eröffnung von Depots ohne Angabe von Gründen ablehnen.

23. Aufbewahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer professionellen Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auswärts aufbewahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden.

Falls auf den Namen lautende Depotwerte auf den Kunden oder auf von ihm bezeichnete Dritte eingetragen werden, akzeptiert der Kunde, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name oder die Namen der von ihm bezeichneten Dritten sowie gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten bekannt gegeben werden.

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in den Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Kunde die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.



Inländische Depotwerte sowie Depotwerte von Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden in der Regel bei der Schweizer Effektensammelverwahrstelle SIX SIS AG verwahrt.

Ausländische Depotwerte werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in welchem der Kauf getätigt wurde.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls im Sammeldepot aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den Kunden. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Kunden eine Aussicht auf Berücksichtigung bietet, die jener der Erstauslosung gleichkommt. Bei der Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Aufbewahrung. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland aufbewahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort einer Korrespondenzbank einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen. Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des Bankgeheimnisses.

Ist bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Kunden am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen Dritter, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

Besondere Bestimmungen für Token finden sich im Unterabschnitt D.

24. Depotausweise

Über die Depotbewegungen erhält der Kunde Belege wie Quittungen, Kaufs- oder Verkaufsabrechnungen etc.

25. Auslieferung und Übertragung

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden auf sein jederzeitiges Verlangen hin – und somit auch vor Ablauf einer allfälligen Kündigungsfrist, aber unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Pfand- und Retentionsrechte – seine Depotwerte zugunsten der Bank oder anderen Verwahrstellen gegen Quittung auszuliefern. Der Kunde bleibt verpflichtet, die Gebühren bis zum Ablauf einer allfälligen Kündigungsfrist zu bezahlen.

Die Übertragung von Depotwerten an Dritte erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrags. Bei Wertrechten erfolgt die Übertragung in der dafür üblichen Form nach Absprache zwischen Kunde und Bank.

Besondere Bestimmungen für Token finden sich im Unterabschnitt D.

26. Ratingangaben

Die Ratingangaben auf den Depotauszügen bzw. Vermögensaufstellungen sind reine Informationsangaben ohne Empfehlungscharakter. Die Bank übernimmt keine Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Richtigkeit und Aktualität dieser Ratingangaben. Die Bank ist auch nicht verpflichtet, aufgrund der Ratingangaben irgendwelche Handlungen (z. B. Wertschriftenverkäufe) vorzunehmen.

B Besondere Bestimmungen für offene Depots

27. Auslosungen

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls gattungsmässig verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte werden von der Bank unter die Kunden verteilt, wobei sich die Bank bei der Subverlosung einer Methode bedient, die allen Kunden eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie die Methode der Erstauslosung bietet.

28. Aufgeschobener Titeldruck

Ist vorgesehen, die Ausfertigung von Urkunden für die Dauer der Deponierung bei der Bank aufzuschieben, so ist die Bank ausdrücklich ermächtigt,

- a) noch bestehende Titel beim Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen,
 - b) für die Dauer der Verwaltung durch die Bank die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und die nötigen Auskünfte bei ihm einzuholen
- sowie
- c) jederzeit vom Emittenten den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der Ausfertigung ihrer Urkunden absehen.

29. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen – wie Inkasso von



Coupons und rückzahlbaren Kapitalien, Bezug neuer Coupons, Überwachung von Auslosungen, Ausübung von Kündigungen, Konversionen und Bezugsrechten etc. – und fordert ferner den Kunden in der Regel zu den ihm gemäss Abs. 2 selbst obliegenden Vorkehrungen auf. Sie stützt sich dabei auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, ohne jedoch eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu übernehmen. Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden auf dem Depotauszug oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Wurde nichts Anderes vereinbart, so ist es Sache des Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen. Dies gilt beispielsweise für Weisungen hinsichtlich der Beteiligung an Sammelklagen, Gerichts- und Insolvenzverfahren, der Besorgung von Konversionen, der Ausübung oder des Kaufs/Verkaufs von Bezugsrechten, der Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten, bevorstehender Spin-offs sowie der Ausübung von Wandel- und Optionsrechten etc. Gehen entsprechende Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

30. Eintragung von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden oder die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen Dritter, immer jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, erwerben, erwerben lassen oder eintragen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder von Dritten ausüben lassen.

31. Depotstimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kunden samt Vollmacht aus. Die Bank ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

32. Depotauszug

Die Bank stellt dem Kunden in der Regel zweimal jährlich eine Aufstellung seines Depotbestands zur Überprüfung zu. Sämtliche Abrechnungen und Auszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn innert einem Monat – vom Versandtag an gerechnet – keine Einsprache gegen den jeweiligen Inhalt erhoben wird und die Bank bei Beginn der Frist auf diese Wirkung hingewiesen hat. Dies gilt auch dann, wenn eine dem Kunden zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht unterzeichnet an die Bank retourniert wird. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerken-

nung der Abrechnungen und Auszüge schliesst die Genehmigung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank mit ein.

Die Bewertungen des Portfolio- bzw. Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen approximativen Kursen und Kurswerten aus verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Die angegebenen Werte gelten lediglich als Richtwerte und sind für die Bank nicht verbindlich.

33. Melde- und Offenlegungspflichten

Werden Depotwerte auf den Kunden oder auf von ihm bezeichnete Dritte eingetragen, akzeptiert der Kunde, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name oder die Namen der von ihm bezeichneten Dritten bekannt gegeben werden. Können Verwaltungshandlungen für Finanzinstrumente zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden führen, ist die Bank unter Mitteilung an den Kunden jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung ganz oder teilweise zu verzichten. Allfällige Folgen aus diesem Verzicht durch die Bank trägt der Kunde. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von Depotwerten entstehen.

34. Belehnung von Depotwerten

Die Bank kann die deponierten Werte zu den jeweils geltenden Vorschriften und Bedingungen belehnen.

35. Vermögensverwaltung durch Dritte bzw. durch den Kunden selbst

Aufgrund besonderer Vereinbarungen übernimmt die Bank auch Treuhandfunktionen sowie die Durchführung von Erbteilungen und Willensvollstreckungen. Es wird auf die entsprechenden Formulare verwiesen.

Hat der Kunde für die Verwaltung seines Vermögens Dritte bestellt, so sind diese für die Erstellung des Kundenprofils und die Prüfung der Eignung und Angemessenheit der eingesetzten Finanzinstrumente verantwortlich. Die Bank wird den Weisungen der Vermögensverwalter ohne weitere Prüfung der Eignung und Angemessenheit Folge leisten.

C Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

36. Übergabe

Verschlossene Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen; sie müssen auf den Umhüllungen (z. B. Kuverts) die genaue Adresse des Kunden tragen und im Beisein eines Vertreters der Bank derart versiegelt oder



plombiert werden, dass die Öffnung ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, welches Unterschrift und Siegel trägt bzw. mit einer Plombe versehen ist.

37. Inhalt

Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen, keinesfalls jedoch feuer- oder sonstige gefährliche oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet gegenüber der Bank für jeden Schaden, der durch die Nichtbefolgung dieser Vorgaben entsteht.

Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das verschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen.

38. Haftung

Im Zusammenhang mit der Verwahrung von Depotwerten haftet die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

Bei der Zurücknahme des Depots hat der Kunde festzustellen, ob Siegel oder Plombe unverletzt sind.

39. Versicherung

Es steht dem Kunden frei, die verschlossenen, deponierten Gegenstände auf eigene Kosten gegen Schäden zu versichern. Die Bank unterliegt keiner Versicherungspflicht.

D Besondere Bestimmungen für Token

40. Anwendungszweck und -bereich

Dieser Unterabschnitt D enthält besondere Bestimmungen für die Verwahrung und/oder Verwaltung ausgewählter Token, die den Bestimmungen im Abschnitt «Depotreglement» vorgehen. Der Kunde und die Bank vereinbaren ausdrücklich die Anwendbarkeit des Kapitels II (Zivilrechtliche Grundlagen) des Token- und VT-Dienstleistungsgesetzes (TVTGG).

41. Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe werden wie folgt definiert:

Token bezeichnet eine Information auf einem VT-System, die (i) Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einer Person, Rechte an Sachen oder andere absolute oder relative Rechte repräsentieren kann; und (ii) einem oder mehreren VT-Identifikator(en) zugeordnet wird.

Airdrop bezeichnet die Verteilung von virtuellen Währungen oder anderen digitalen Vermögenswerten an einen festgelegten Kreis von VT-Systemen, die üblicherweise ohne jegliche seitens des Empfängers der Einheiten zu leistende Vergütung oder sonstige Form von Entschädigung erfolgt und häufig Werbe- oder sonstigen Zwecken dient.

Hard Fork bezeichnet einen Konsens hinsichtlich einer Protokolländerung in der Gestalt, dass Teilnehmer, welche die Änderung nicht angenommen haben, die Transaktionen künftig nicht mehr validieren und verifizieren können.

Ein **VT-Schlüssel** ermöglicht die Verfügung über Token, indem auf die betreffende Digital-Ledger-Adresse eines VT-Systems zugegriffen wird.

Ein **VT-Identifikator** ist ein Identifikator, welcher die eindeutige Zuordnung von Token ermöglicht, indem eine Digital-Ledger-Adresse eines VT-Systems, die sich auf einen VT-Schlüssel bezieht, von diesem abgeleitet worden ist.

VT-Systeme bezeichnet Transaktionssysteme, welche die sichere Übertragung und Aufbewahrung von Token sowie die Erbringung darauf aufbauender Dienstleistungen mittels vertrauenswürdiger Technologien ermöglichen – wie insbesondere eine Blockchain, eine dezentrale Datenbank oder ein anderes digitales, verteiltes und verschlüsseltes oder auf einer vergleichbaren Technologie basierendes Kontobuch (Ledger), welche(s) die Implementierung von Datenbanken ermöglicht, die auf verschiedenen Knotenpunkten oder Computergeräten eines Netzwerks verteilt sind. Sofern nicht ausdrücklich Anderes bestimmt wird, befindet sich das VT-System ausserhalb des Einflussbereichs der Bank und wird von dieser weder betrieben noch kontrolliert.

42. Annahme von Krypto-Werten

a. Grundsatz

Die Bank übernimmt nur ausgewählte Token zur Verwahrung und/oder Verwaltung und wird dem Kunden vor Vertragsabschluss mitteilen, ob sie die Token des Kunden übernimmt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank, sofern zwischen Kunde und Bank nichts Abweichendes vereinbart wurde, einen Token des Kunden nur unter folgenden Voraussetzungen zur Verwahrung und/oder Verwaltung übernimmt:

a) der Kunde ist rechtmässiger Inhaber des VT-Schlüssels und hat damit die Verfügungsgewalt über den Token, sodass die gesetzliche Vermutung greift, wonach der



Kunde auch der Verfügungsberechtigte über den Token ist;

und

b) der Token entspricht den von der Bank festgelegten Sorgfaltsanforderungen sowie den gesetzlichen Vorgaben.

Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich sowie wahrheitsgemäss und vollständig über folgende Umstände zu informieren:

- der Kunde war zum Zeitpunkt der Einlieferung bei der Bank nicht rechtmässiger Inhaber des VT-Schlüssels;
- der Kunde hatte zum Zeitpunkt der Einlieferung bei der Bank keine Verfügungsberechtigung über den Token oder verliert diese zu einem späteren Zeitpunkt;
- der Kunde beabsichtigt, die Verfügungsberechtigung über den Token zu übertragen oder eine Sicherheit oder ein sonstiges beschränktes dingliches Recht am Token zu begründen;
- der Kunde weiss, dass ein Dritter beabsichtigt, ihm die Verfügungsberechtigung über den Token zu übertragen oder ihm eine Sicherheit oder ein sonstiges beschränktes dingliches Recht am Token einzuräumen.

Token, die mittels verbundener VT-Identifikatoren entweder durch den Kunden selbst oder durch Dritte auf Rechnung des Kunden an einen VT-Schlüssel der Bank übertragen werden, ohne dass die Bank im Voraus benachrichtigt worden ist und zugestimmt hat, können von der Bank auf Gefahr des Übertragenden und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden oder des Absenders/Übertragenden an die Absenderadresse zurückgesandt werden.

b. Verwahrung ausgewählter Token

Die Bank kann nach freiem Ermessen festlegen, welche ausgewählten Token sie zur Verwahrung und/oder Verwaltung übernimmt und hinsichtlich welcher Token sie ihre Dienstleistungen anbietet. Die Bank wird in diesem Zusammenhang eine Liste der ausgewählten Token erstellen und auf ihrer Homepage veröffentlichen sowie dem Kunden auf Anfrage übermitteln.

c. Rückgabe von Token

Kann die Bank einen Token, den sie zur Verwahrung und/oder Verwaltung übernommen hat, aus rechtlichen, regulatorischen, Reputations-, Produkt- oder anderen

Gründen nicht mehr verwahren und/oder verwalten oder in Bezug auf diesen ihre Dienstleistungen anbieten, wird die Bank den Kunden entsprechend informieren und diesen um Instruktionen ersuchen, wohin der Token übertragen oder wie er umgewandelt werden soll.

Falls der Kunde es unterlässt, der Bank innerhalb einer von dieser bestimmten angemessenen Frist entsprechende Instruktionen zu erteilen, ist die Bank berechtigt, den Token entweder (a) an den letzten bekannten VT-Identifikator des Kunden auszuliefern oder (b) diesen zu liquidieren und dem Kunden den Erlös auszubezahlen. Diese Handlungen der Bank erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

d. Prüfung von Krypto-Werten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank aufgrund internationaler, europäischer und/oder liechtensteinscher Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (u. a. Rechtsvorschriften betreffend Sorgfaltspflichten) verpflichtet ist, zu verwahrende Token von Kunden sowohl vor als auch während der Verwahrung z. B. in Bezug auf deren Herkunft, Quelle und Authentizität bzw. auf allfällige Sperrvermerke hin zu prüfen und forensische Untersuchungen sowie andere Prüfungen durchzuführen, welche die Bank für relevant erachtet. Die Bank kann auch einen Drittverwahrer oder einen anderen beauftragten Dritten innerhalb oder ausserhalb von Liechtenstein hinzuziehen, um eine solche Prüfung durchzuführen.

Die Prüfung der Token erfolgt anhand der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Dokumente sowie unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt.

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf erste Anforderung hin umgehend sämtliche Informationen zu übermitteln, welche die Bank oder Dritte benötigen, um die Prüfung durchzuführen.

Die Bank ist befugt, die Verwahrung und Verwaltung von Token sowie die Ausführung von Aufträgen des Kunden (z. B. Erwerb oder Veräusserung von Token) zu verweigern, bestehende Positionen zu veräussern bzw. deren Veräusserung zu suspendieren oder Zahlungen an den Kunden zurückzubehalten, sollten die Informationen des Kunden nicht aktuell oder unvollständig sein und/oder die Prüfung noch nicht abgeschlossen sowie die daraus resultierenden Massnahmen noch nicht umgesetzt worden sein. In diesen Fällen haftet die Bank nicht für die Nichtausführung von Aufträgen etc.



43. Grundsätze bezüglich der Verwahrung von Token

Der Kunde verpflichtet sich, einen VT-Identifikator, den er von der Bank im Zusammenhang mit den in Verwahrung befindlichen Token erhalten hat, geheim zu halten und nicht an eine andere Person – mit Ausnahme seiner bevollmächtigten Vertreter – zu kommunizieren oder weiterzugeben, es sei denn, die Bank hat dies ausdrücklich genehmigt. Der Kunde ist verpflichtet, alle Kosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorgaben (z. B. für die Erstellung neuer VT-Identifikatoren oder die Übertragung von Token) entstehen, zu tragen.

44. Auslieferung und Verfügung

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden auf sein jederzeitiges Verlangen hin – und somit auch vor Ablauf einer allfälligen Kündigungsfrist, aber unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Pfand- und Retentionsrechte zugunsten der Bank oder anderer Verwahrstellen – seine Token gegen Quittung auszuliefern oder zur Verfügung zu stellen. Der Kunde bleibt verpflichtet, die Gebühren bis zum Ablauf einer allfälligen Kündigungsfrist zu bezahlen.

Der Rückgabeanspruch beschränkt sich auf die Übertragung der jeweiligen Anzahl Token, die im betreffenden VT-System gespeichert sind und derselben Art und Sorte der vom Kunden eingelieferten Token entsprechen.

Sofern zwischen dem Kunden und der Bank nicht ausdrücklich Anderes vereinbart wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, die Auslieferung von bestimmten, individuell bezeichneten Token oder Token einer bestimmten Qualität oder Integrität zu verlangen.

In Bezug auf bei Dritten verwahrte Token ist die Bank nur verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kunde am Sitz des Drittverwahrers einen anteilmässigen Rückgabeanspruch besitzt.

Sofern zwischen dem Kunden und der Bank nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, behält sich die Bank vor, eine Auslieferung nur an einen VT-Identifikator eines VT-Schlüssels vorzunehmen, bezüglich dessen bestätigt und geprüft wurde, dass der Kunde Verfügungsberechtigter ist.

45. Dienstleistungen in Verbindung mit Token

a. Hard Forks, Airdrops und vergleichbare Ereignisse

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von der Bank für den Kunden verwahrten Token technologiespezifischen und sonstigen Besonderheiten, Beschränkungen und Entwicklungen unterliegen und durch verschiedene Ereignisse beeinflusst werden können, die bestimmte Verwaltungshandlungen erforderlich machen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank in Bezug auf Hard Forks, Airdrops und vergleichbare Ereignisse von sich aus keine Unterstützungstätigkeiten ausübt, aber nach freiem Ermessen entscheiden kann, dies zu tun. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sich über derartige Ereignisse zu informieren und, falls notwendig, die Bank im Voraus darüber zu benachrichtigen oder diesbezügliche Instruktionen zu erteilen.

Für den Fall, dass die Bank entscheidet, bei einem derartigen Ereignis unterstützend tätig zu werden, handelt die Bank nach bestem Wissen und Gewissen, ohne jedoch für den Erfolg einzustehen.

Die Bank kann gegebenenfalls neu zugeteilte Token anteilig zuweisen, wenn dies technisch möglich bzw. sinnvoll ist und technische Sicherheitsrisiken ausgeschlossen werden können, wobei die Bank nicht zur Ergreifung von Massnahmen verpflichtet ist, um eine anteilige Zuteilung an den Kunden zu gewährleisten.

b. Token, die Wertpapiere repräsentieren

Token, die Wertpapiere oder Forderungs- und/oder Mitgliedschaftsrechte an juristischen Personen repräsentieren oder als solche eingestuft werden oder dieselbe Funktion wie Wertpapiere oder ähnliche Instrumente erfüllen, werden wie Wertpapiere behandelt, sofern dies technisch möglich und beim betreffenden Produkt üblich ist und die Bank dem Kunden nichts Anderweitiges kommuniziert hat.

46. Art der Verwahrung

a. Standard-Sammelverwahrung

Sofern mit dem Kunden nicht anderweitig vereinbart, ist die Bank berechtigt, Token in Sammelverwahrung zu verwahren oder verwahren zu lassen. Dies gilt nicht für die Verwahrung von Token, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank oder aus anderen von der Bank als relevant erachteten Gründen separat gehalten werden (müssen).

b. Einzelverwahrung

Verwahrt die Bank Token in Einzelverwahrung, kann die Bank für diese Token einen oder mehrere VT-Schlüssel und/oder VT-Identifikator(en) erstellen und unterhalten.

Die Bank emittiert den/die effektiven VT-Identifikator(en) und kommuniziert ihn/sie dem Kunden.

Der Kunde kann die Bank um einen Wechsel der Verwahrungsform ersuchen. Die Bank wird einem solchen Ersuchen



chen nach Möglichkeit und in Abhängigkeit von den technischen, organisatorischen etc. sowie weiteren Gegebenheiten entsprechen.

47. Depotinfrastruktur

Die Bank wählt geeignete VT-Systeme zur Speicherung von Token aus und kann neue Prozesse zur Speicherung von Token einführen oder die bestehenden Prozesse anpassen. Die Bank kann nach freiem Ermessen wählen, die Token bei einem oder mehreren von der Bank ausgewählten Drittverwahrern(n) – entweder in Liechtenstein oder im Ausland, im gesetzlich erlaubten Umfang und vorbehaltlich schriftlicher Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank – verwahren zu lassen.

Sofern keine anderslautende Instruktion vorliegt, ist die Bank berechtigt, die Token nach Kategorien zu halten, sie zur Verwahrung an Dritte zu übertragen oder die Verwahrung der Vermögenswerte der Token in einem zentralen Sammeldepot zu veranlassen.

Im Zusammenhang mit dem erlaubten Einsatz von Drittverwahrern haftet die Bank nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Weder der Kunde noch seine bevollmächtigten Vertreter sind gegenüber den von der Bank eingesetzten Drittverwahrern weisungsberechtigt.

Werden Token bei einem Drittverwahrer ausserhalb Liechtensteins gehalten, unterliegen sie möglicherweise den Gesetzen und Usancen, die an dessen Domizil bzw. Geschäftssitz oder in einer anderen relevanten Rechtsordnung gelten. Diese können von jenen in Liechtenstein abweichen und bieten insbesondere bei Insolvenz des Drittverwahrers möglicherweise nicht die gleichen Rechte und dasselbe Schutzniveau. Ausserdem ist es eventuell nicht möglich, Token bei einer Insolvenz des Drittverwahrers zu individualisieren und aus der Insolvenzmasse auszusondern, was negative Auswirkung für den Kunden mit sich führen könnte. Des Weiteren können Drittverwahrer bezüglich der Token Pfand-, Retentions- oder Aufrechnungsrechte geltend machen.

Die Bank überträgt nur diejenigen Rechte an den Kunden, die sie von einem Drittverwahrer erhält. Sollten anwendbare Gesetze oder Vorschriften, Selbstregulierungsstandards oder vertragliche Bestimmungen es der Bank erschweren oder verunmöglichen, im Ausland gehaltene Token zurückzugeben oder die Erlöse aus dem Verkauf derartiger Token zu überweisen, ist die Bank nur dazu verpflichtet, den Anspruch auf Herausgabe des Eigentums bzw. auf Zahlung der jeweiligen Beträge an den Kunden abzutreten, stets unter der Voraussetzung, dass ein solcher Anspruch besteht und abtretbar ist.

48. Registrierung von Token

Die Bank kann nach freiem Ermessen entscheiden, Token (a) im Namen des Kunden, (b) in ihrem eigenen Namen, (c) im Namen eines Dritten oder (d) ohne persönliche bzw. individualisierte Registrierung zu verwahren oder von Drittverwahrern verwahren zu lassen, wobei dies jeweils auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden erfolgt.

Registrierte Token werden in der Regel im Namen des Kunden registriert.

49. Haftung

Im Zusammenhang mit der Verwahrung und Verwaltung von Token haftet die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, die steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit seinen Token selbst abzuklären und die damit verbundenen Steuern zu entrichten, insbesondere solche, die aus dem Halten (z. B. Wertzuwachs) sowie dem Kauf und Verkauf von Token (z. B. Veräusserungsgewinne) oder sonstigen Handlungen in Verbindung mit Token resultieren.

Sollten der Bank im Zusammenhang mit den Token des Kunden allfällige Steuerverbindlichkeiten entstehen, ist der Kunde verpflichtet, die Bank diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

50. Risiken im Zusammenhang mit Token

Der Kunde akzeptiert, dass sich die Technologien der VT-Systeme und die mit ihnen verbundenen Token in einer frühen Entwicklungsphase befinden und auf experimenteller Basis verwendet werden. Dies kann zu erheblichen technischen, technologischen, finanziellen und regulatorischen Risiken bzw. Unsicherheiten führen. Diese Risiken sind in Abhängigkeit von den spezifischen Umständen des Einzelfalls unterschiedlich zu bewerten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die nachfolgende Aufzählung von Risiken im Zusammenhang mit Token nur beispielhaft ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auch andere Risiken verwirklichen. Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis, dass eine Haftung der Bank für Schäden ausgeschlossen ist, die daraus resultieren, dass sich eines oder mehrere dieser Risiken verwirklicht bzw. verwirklichen.

Der Kunde ist verpflichtet, mit der Bank zusammenzuarbeiten, um die Risiken im Zusammenhang mit Token zu identifizieren und zu reduzieren.



1. Wertverlustrisiken: Die Token sowie die zugrundeliegenden VT-Systeme befinden sich in einer frühen Entwicklungsphase und sind möglicherweise einem tiefgreifenden technischen und technologischen Wandel unterworfen. Token sind hochspekulativ und es kann in Bezug auf sie keine Marktliquidität garantiert werden. Der Wert von Token lässt sich daher nicht im Voraus festlegen und wird von einer extrem volatilen und intransparenten Marktinfrastruktur beeinflusst. Bei einer rückläufigen Akzeptanz am Markt können Token an Wert verlieren oder sogar wertlos werden. Kunden, die Token halten, müssen daher darauf vorbereitet sein, die gesamten investierten Gelder/Vermögenswerte zu verlieren.

2. Volatilitätsrisiken: Der Marktwert von Token ist sehr volatil und kann sich im Zeitraum zwischen der Erteilung eines Kauf-/Verkaufsauftrags durch den Kunden und der Ausführung dieses Auftrags durch die Bank erheblich verändern. Eine Haftung der Bank für Verluste, die aus dieser Volatilität resultieren, ist jedenfalls ausgeschlossen. Aufgrund dieser Volatilität kann eine Transaktion, welche die Bank bereits eingeleitet oder ausgeführt hat (unabhängig davon, ob sie auf einem Auftrag des Kunden beruht oder nicht), nicht storniert werden.

3. Risiko von Schwachstellen in der Software: Token und die ihnen zugrundeliegenden Softwaretechnologien (wie z. B. das Softwareprotokoll) können Schwachstellen, Sicherheitslücken oder Bugs enthalten, welche u. a. dazu führen können, dass Token gestohlen werden, verloren gehen, die Integrität/Funktionalität von Token beschädigt wird oder über Token nicht mehr verfügt werden kann.

4. Regulatorische Risiken: VT-Systeme und ihre Anwendungen unterstehen der regulatorischen Aufsicht und den regulatorischen Anforderungen verschiedener Regulierungsbehörden auf der ganzen Welt. In einzelnen Rechtsordnungen gibt es bereits Rechtsvorschriften, die für Anwendungen auf Blockchain-Technologie-Basis gelten oder Token bzw. Transaktionen mit Token einschränken oder verbieten. Solche Rechtsvorschriften können auch jederzeit neu eingeführt werden. Rechtsvorschriften und regulatorische Vorgaben können dazu führen, dass es nicht mehr oder nur noch beschränkt möglich ist, Token zu halten, anzubieten, zu übertragen oder zu verwenden, und dass Token aus diesem Grund an Wert verlieren oder wertlos werden. Es obliegt dem Kunden, sicherzustellen, dass die anwendbaren Vorschriften, insbesondere am Wohnort des Kunden, das Halten etc. von Token erlauben. Die Bank kann in diesem Zusammenhang vom Kunden eine schriftliche Compliance-Bestätigung einfordern.

5. Projektrisiken: Zwischen Token und der Entwicklung von (Software-)Projekten, bei denen derartige Token eine Funktion erfüllen, besteht meist eine starke Abhängigkeit. Diese (Software-)Projekte können aus ganz unterschied-

lichen Gründen (z. B. mangelndes Interesse der Öffentlichkeit, mangelnde finanzielle Mittel, regulatorische Gründe oder mangelnder wirtschaftlicher Erfolg bzw. fehlende Erfolgsaussichten) abgeändert oder eingestellt werden. Die Abänderung oder Einstellung eines solchen (Software-)Projekts kann zum Wertverlust oder Totalverlust der damit verbundenen Token führen.

6. Open-Source-Risiken: Es kann sein, dass alternative, inoffizielle Softwareprotokolle/Systeme angeboten werden, welche denselben Open-Source-Code verwenden wie die den Token zugrundeliegenden offiziellen VT-Systeme. Wenn das offizielle VT-System nicht erfolgreich mit dem alternativen System konkurrieren kann, kann sich dies negativ auf den Wert der betreffenden Token auswirken und zu einem Wertverlust oder Totalverlust der Token führen. Die Bank ist nicht verpflichtet, ihre Kunden über ein derartiges Ereignis zu benachrichtigen.

7. Risiko von Angriffen: Die den Token zugrundeliegenden Softwareprotokolle und VT-Systeme sowie die von der Bank zur Speicherung von Token genutzte Infrastruktur für VT-Identifikatoren können Ziel direkter oder indirekter Angriffe aller Art sein, wie z. B. Hacker- oder Man-in-the-Middle-Angriffe bzw. 51-Prozent-Angriffe, inklusive Double-Spend- und Race-Condition-Angriffe, sowie verschiedene Arten von Phishing- und anderen Social-Engineering-Angriffen, welche u. a. dazu führen können, dass Token gestohlen werden, verloren gehen, die Integrität/Funktionalität von Token beschädigt wird oder über Token nicht mehr verfügt werden kann.

Die Bank wird alle zumutbaren und wirtschaftlich vertretbaren Massnahmen ergreifen, um das Risiko von Angriffen im Zusammenhang mit Token zu identifizieren und zu reduzieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank keine Gewähr dafür bieten kann, dass sie solche Angriffe erfolgreich verhindert.

Dem Kunden steht es frei, Token auf eigene Kosten gegen das Risiko von Angriffen, das Risiko von Schwachstellen in der Software etc. zu versichern. Die Bank übernimmt auf Wunsch die Vermittlung einer solchen Versicherung. Die Bank unterliegt keiner Versicherungspflicht.

III Schlussbestimmungen

51. Beendigung der Geschäftsbeziehung

Sofern keine bestimmte Dauer oder Kündigungsfrist vereinbart wurde, können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder Teile davon jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Dies gilt auch für Kreditverträge.



Ungeachtet einer allenfalls vereinbarten bestimmten Dauer oder Kündigungsfrist können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder Teile davon jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Als wichtiger Grund gilt dabei jeder Grund aus oder in der Sphäre des einen Teils, der es dem anderen Teil unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar macht, weiterhin an vertragliche Abmachungen gebunden zu sein.

Ein wichtiger Grund, der die Bank zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn

(i) eine signifikante Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank gefährdet ist;

(ii) der Kunde gegenüber der Bank unrichtige oder unvollständige Angaben über wesentliche Umstände, insbesondere zu seinen Vermögensverhältnissen, gemacht hat und die Bank bei Kenntnis dieser Umstände keine Geschäftsbeziehung mit dem Kunden eingegangen wäre;

(iii) der Kunde seine Verpflichtung zur Bestellung oder Beibringung zusätzlicher Sicherheiten nicht erfüllt.

Falls es der Kunde im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehung oder Teilen davon unterlässt, der Bank innerhalb einer angemessenen Nachfrist mitzuteilen, wohin seine Vermögenswerte zu transferieren sind, ist die Bank berechtigt, diese Vermögenswerte physisch auszuliefern und zu liquidieren und einen allfälligen Liquidationserlös zusammen mit einem allfälligen Kontoguthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letzte bekannte Zustelladresse des Kunden zu senden oder banklagernd für den Kunden zur Verfügung zu halten oder beim Fürstlichen Landgericht gemäss § 1425 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) gerichtlich zu hinterlegen.

52. Bankarbeitstage

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank gelten jene Tage als Bankarbeitstage, die **nicht** im Fristenablaufhemmungsgesetz (FAHG) aufgelistet sind.

53. Sprache

Die massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch.

Soweit die Bank dem Kunden diese AGB sowie sonstige Informationen, Formulare, Urkunden, Verträge etc. in einer anderen Sprache als Deutsch zur Verfügung stellt, handelt es sich um eine Serviceleistung der Bank, die bei

Veranlassung durch den Kunden diesem auch in Rechnung gestellt werden kann. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Version und der Übersetzung geht die deutsche Version vor.

54. Erfüllungsort

Die Geschäftsstelle der Bank, welche das Konto oder das Konto mit Depot führt, ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

55. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden oder sollten die AGB eine Lücke aufweisen, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen oder die vorhandenen Lücken sind so zu ersetzen bzw. auszulegen, dass sie dem in der Branche üblichen Standard entsprechen.

56. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem liechtensteinischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und allenfalls anwendbarer Staatsverträge oder internationaler Konventionen.

57. Gerichtsstand

Für Klagen eines als Unternehmer qualifizierenden Kunden gegen die Bank sind ausschliesslich die liechtensteinischen Gerichte zuständig. Für Klagen der Bank gegen einen Kunden, der als Unternehmer qualifiziert, sind die liechtensteinischen Gerichte ebenfalls zuständig, wobei dessen ungeachtet die Bank eine Klage auch bei jedem anderen zuständigen Gericht oder jeder anderen zuständigen Behörde erheben kann.

Für Klagen der Bank gegen einen Kunden, der als Konsument qualifiziert, sind die liechtensteinischen Gerichte zuständig, wobei dessen ungeachtet die Bank eine Klage auch bei jedem anderen zuständigen Gericht oder jeder anderen zuständigen Behörde erheben kann. Für Klagen eines als Konsument qualifizierenden Kunden gegen die Bank gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

58. Vorbehalt spezieller Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen AGB von der Bank erlassene Sonderbestimmungen. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsuzanzen.



59. Änderungen der AGB

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der AGB vor. Die Bank schlägt dem Kunden allfällige Änderungen der AGB spätestens sechzig Tage vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung schriftlich vor. Die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn er der Bank seine Ablehnung nicht vor dem Inkrafttreten der Änderungen anzeigt. In diesem Fall haben der Kunde und die Bank das Recht, diese AGB bzw. die gesamte Geschäftsbeziehung kostenlos und fristlos zu kündigen.

60. Gültigkeit

Am 01. Januar 2022 treten diese AGB in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.